

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/9/26 5Ob4/14w, 6Ob68/15s, 1Ob93/16g, 9ObA134/16w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.2014

Norm

ABGB §859

ABGB §879 E

ABGB §901 II5

AktG §174

BWG idF vor BGBl 2013/83 §23 Abs7

Rechtssatz

Das im Kern unverzichtbare Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen gilt grundsätzlich auch für „obligationsähnliche“ Genussrechtsverhältnisse. Es besteht jedoch nicht, wenn der geltend gemachte Grund ausschließlich in die Risikosphäre des Gläubigers fällt. Verwirklicht sich ausschließlich das vom Gläubiger zu tragende Kapitalmarktrisiko, kommt weder eine außerordentliche Kündigung noch eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/14w

Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 4/14w

- 6 Ob 68/15s

Entscheidungstext OGH 29.06.2015 6 Ob 68/15s

Auch

- 1 Ob 93/16g

Entscheidungstext OGH 21.06.2016 1 Ob 93/16g

Vgl auch; Beisatz: Das heißt aber nicht, dass deshalb der Emittentin (hier: Ergänzungskapitalanleihe) ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteünde. (T1)

- 9 ObA 134/16w

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 ObA 134/16w

Vgl

Schlagworte

Ergänzungskapital

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129728

Im RIS seit

01.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at